

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Mölzer  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Bildung  
betreffend **entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht aufgrund islamischer  
religiöser Feiertage**

**Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass islamischer  
religiöser Festtage in den Jahren 2016 bis 2018**

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen wurden von der „Islamischen  
Glaubensgemeinschaft in Österreich“ die Termine der islamischen religiösen Festtage der Jahre  
2016 bis 2018 bekannt gegeben. Diese Termine sind wie folgt:

**Islamische Festtage 2016:**

05.07.2016 bis 07.07.2016    Ramadanfest  
12.09.2016 bis 15.09.2016    Opferfest  
11.10.2016                      Aschura-Tag

**Islamische Festtage 2017:**

25.06.2017 bis 27.06.2017    Ramadanfest  
01.09.2017 bis 04.09.2017    Opferfest  
30.09.2017                      Aschura-Tag

**Islamische Festtage 2018:**

15.06.2018 bis 17.06.2018    Ramadanfest  
21.08.2018 bis 24.08.2018    Opferfest  
20.09.2018                      Aschura-Tag

Es wird empfohlen, Schülerinnen und Schülern des islamischen Religionsbekenntnisses  
anlässlich des Ramadanfestes (Idul-Fitr), des Opferfestes (Idul-Adha) sowie des Aschura-Tages  
auf deren Ansuchen hin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des  
Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) zu erteilen.

Geschäftszahl: BMBF-21.001/0007-Präs.12/2015  
Sachbearbeiterin: RgR Elisabeth Kaiser-Pawlistik  
Abteilung: Präs. 12  
E-Mail: elisabeth.kaiser-pawlistik@bmbf.gv.at  
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2362/531 20-812362  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

An bestimmten katholischen Feiertagen haben aufgrund gesetzlicher Verankerung  
alle Schüler in Österreich schulfrei. Dem abgebildeten Schreiben zufolge wird seitens  
Ihres Ressorts zusätzlich das Fernbleiben vom Unterricht an islamisch religiösen  
Feiertagen empfohlen. Somit dürfen Schüler mit islamischem Religionsbekenntnis in  
den Schuljahren 2016-2018 je 8 Tage öfter dem Unterricht fernbleiben wie Schüler  
mit einem anderen oder keinem Religionsbekenntnis

AK

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Bildung folgende

### Anfrage

1. Stellt das zusätzlich erlaubte Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß von 8 Tagen pro Schuljahr eine Ungleichbehandlung für Schüler mit keinem oder nicht islamischem Religionsbekenntnis dar?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen um diese Ungleichbehandlung einzustellen?
3. Werden die dadurch entstandenen Fehlstunden von Schülern mit islamischem Religionsbekenntnis im Laufe des Schuljahres nachgeholt?
4. Wenn ja, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Entsteht durch das entschuldigte Fernbleiben vom Unterricht aufgrund islamischer religiöser Feiertage ein subjektiver Vor- oder Nachteil für Schüler mit islamischem Religionsbekenntnis?
7. Entsteht durch das entschuldigte Fernbleiben vom Unterricht aufgrund islamischer religiöser Feiertage ein subjektiver Vor- oder Nachteil für Schüler mit nicht islamischem Religionsbekenntnis?
8. Entsteht durch das entschuldigte Fernbleiben vom Unterricht aufgrund islamischer religiöser Feiertage ein subjektiver Vor- oder Nachteil für Schüler ohne Religionsbekenntnis?



